# Aufnahmeprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medien (Mediengestaltung) der Hochschule für Künste Bremen

vom 05.06.2024

Die Rektorin der Hochschule für Künste hat am 06.06.2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst und Design der Hochschule für Künste am 05.06.2024 auf der Grundlage des § 33 Absatzes 2 Satz 3 BremHG beschlossene Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Künste Bremen für den Bachelorstudiengang Digitale Medien (Mediengestaltung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Aufnahmeprüfung, Termine
- § 2 Zulassung zur Aufnahmeprüfung
- § 3 Umfang der Aufnahmeprüfung
- § 4 Bewertungskriterien
- § 5 Bewertung der Leistungen
- § 6 Bestehen der Aufnahmeprüfung
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnisse
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Verfahren der Aufnahmeprüfung
- § 11 Inkrafttreten

# § 1 Zweck der Aufnahmeprüfung, Termine

(1) Die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die besondere künstlerische Befähigung oder die künstlerische Befähigung für ein Studium der Digitalen Medien im Sinne des § 33 Absatz 2 BremHG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung besitzt; nach Maßgabe dieser Verordnung vermittelt die Prüfung die Hochschulzugangsberechtigung zum Studiengang Digitale Medien (Mediengestaltung) der Hochschule im Falle der besonderen künstlerischen Befähigung allein und im Falle der künstlerischen Befähigung nur in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 1, 3, 3a, 3b, 4 oder 5 BremHG. Nach bestandener Aufnahmeprüfung richtet sich die Zulassung zum Studium im Falle bestehender Zulassungsbeschränkungen nach den festgesetzten Zulassungszahlen und Auswahlkriterien.

- (2) Die Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich statt. Für die Zulassungsentscheidung wird nur ein Ergebnis einer Aufnahmeprüfung berücksichtigt, die im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bestanden worden ist.
- (3) Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Dezernat 1 Studentische und akademische Angelegenheiten in Absprache mit dem Fachbereich Kunst und Design festgelegt und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben.

# § 2 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

- (1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist zusammen mit der Zulassung zum Studium in dem Bachelorstudiengang Digitale Medien bis zu dem auf der Webseite der Hochschule für Künste bekannt gegebenen Datum online über das Bewerbungsportal zu beantragen (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind jeweils in digitaler Form beizufügen:
  - tabellarischer Lebenslauf,
  - Nachweise über Schul- und ggf. Studienabschlüsse,
  - Motivationsschreiben,
  - mindestens fünf selbstgefertigte künstlerisch-gestalterische Arbeiten.

Wurde die schulische Ausbildung oder das Hochschulstudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beendet, ist der Nachweis über den Abschluss baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 15. Juli nachzureichen.

- (3) Zur Aufnahmeprüfung wird zuzulassen, wer
  - die Zulassung zur Prüfung und zum Studium fristgemäß mit den nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen beantragt hat und
  - 2. nach der Gesamtbewertung der eingereichten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten
  - a) ohne die Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 1, 3, 3a, 3b, 4 oder 5 BremHG mindestens 80 Punkte oder
  - b) in Verbindung mit der Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 3a, 3b, 4 oder 5 BremHG mindestens 60 Punkte erreicht hat.

Für die Bewertung der eingereichten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Über die Bewertung und Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet die Prüfungskommission nach § 9.

(4) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich elektronisch bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeprüfung in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre bestanden haben, können die Zulassung zum Studium in dem Bachelorstudiengang -Digitale Medien bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) beantragen.

## § 3 Umfang der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus den mit dem Zulassungsantrag eingereichten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten, einer eigenständig auszuarbeitenden Hausaufgabe und einem sich anschließenden fachlichen Gespräch.
- (2) Thema und Aufgabenstellung der Hausaufgabe werden einheitlich für alle Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Aufnahmeverfahrens durch die nach § 9 gebildete Prüfungskommission festgelegt. Die Bearbeitungszeit für die Hausaufgabe beträgt zwei Tage. Die Arbeit ist innerhalb der Frist digital einzureichen.
- (3) Gegenstand des fachlichen Gesprächs ist das Bearbeitungsergebnis der Hausaufgabe. Die mit dem Zulassungsantrag eingereichten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten können ebenfalls Gegenstand des Gesprächs sein. Das Gespräch wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission als Einzelprüfung abgenommen und soll 15 Minuten dauern.

# § 4 Bewertungskriterien

Den Leistungsanforderungen in der Aufnahmeprüfung liegen folgende Bewertungskriterien zugrunde:

#### 1. Wahrnehmungsvermögen

Die Fähigkeit zu genauer Beobachtung der Umwelt in ihren gegenständlichen, bildhaften und formalen sowie gesellschaftlich und kulturell bedeutsamen Aspekten

#### 2. Vorstellungsvermögen

Das die bloße Darstellung erweiternde bzw. übersteigende phantasievolle Erfinden oder Kombinieren formal-inhaltlicher Bild bzw. Gestaltungszusammenhänge.

#### 3. Darstellungsvermögen

Die Fähigkeit, eine phantasievolle, erfinderische und originale künstlerische Umsetzung der Wahrnehmung zu entwickeln

#### 4. Reflexions- und Selektionsvermögen

Die Fähigkeit, künstlerische Inhalte und eigene Arbeitsprozesse zu reflektieren, in eine historische Perspektive zu setzen, auszuwählen, zu strukturieren und zu artikulieren, sowie die Fähigkeit, sinnvolle künstlerische Arbeitsansätze auszuwählen und zu strukturieren.

# § 5 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die mit der Bewerbung zur Aufnahmeprüfung eingereichten und die in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten werden unter Einbeziehung der Ergebnisse des fachlichen Gesprächs jeweils bis zu 100 Punkte vergeben.
- (2) Die Gesamtbewertung für die Aufnahmeprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die eingereichten und für die in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten.
- (3) Die Bewertungsmaßstäbe sind offen zu legen; auf Antrag ist die Bewertung zu begründen.

## § 6 Bestehen der Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

- 1. ohne die Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 3a, 3b, 4 oder 5 BremHG mindestens 80 Punkte oder
- 2. in Verbindung mit der Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 3a, 3b, 4 oder 5 BremHG mindestens 60 Punkte

erreicht sind.

# § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnisse

- (1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird im Prüfungsprotokoll von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Vermerk eingetragen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

- (3) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt sie oder er nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurück, ohne dass dafür triftige Gründe dargelegt werden, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die auszuarbeitende Hausaufgabe nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt die Prüfungskommission den Grund an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten.

## § 8 Prüfungsausschuss

Für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist der für den Fachbereich Kunst und Design zu bildende Prüfungsausschuss zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Aufnahmeprüfungen sowie der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

# § 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission bewertet die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung und stellt die erreichten Punktzahlen sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung fest.
- (2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus
  - mindestens drei stimmberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern / prüfungsberechtigten künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Studiengangs Digitale Medien sowie
  - einer oder einem Studierenden des Studiengangs Digitale Medien mit beratender Stimme.

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer von einem Jahr durch die Vertretungen ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder jeder Gruppe soll mindestens eine allgemeine Stellvertretung gewählt werden. Der Fachbereichsrat sichert die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission.

(3) Die Prüfungskommission wählt eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.

(4) Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschlussfähig.

# § 10 Verfahren der Aufnahmeprüfung

- (1) Über die Aufnahmeprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertungen der Aufnahmeprüfung hervorgehen müssen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Prüfungsprotokolle sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich zu übersenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden hat. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich elektronisch bekannt gegeben. Wurde die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ergeht ein elektronischer Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Wird ein Bescheid, der das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung feststellt, mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet die Rektorin oder der Rektor, soweit die Prüfungskommission diesem nicht abhilft.
- (4) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung beim Dezernat 1 Studentische und akademische Angelegenheiten gestellt werden.

# § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft und gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung für das Wintersemester 2024/2025.

Bremen, 06.06.2024

Prof. Dr. Mirjam Boggasch Die Rektorin der Hochschule für Künste